



# Hauterkrankungen als Berufskrankheit

## Was ist eine Berufskrankheit?

Eine Berufskrankheit (BK) ist nach der gesetzlichen Definition eine Krankheit,

- die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Berufskrankheitenliste (BK-Liste) als Berufskrankheit bezeichnet und
- die ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet (§ 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung).

Liegt eine Berufskrankheit vor, ist nicht nur die Frage der Entschädigung, sondern auch die der individuellen Prävention zu prüfen. Bereits vor Entstehung einer BK sind vorbeugende Maßnahmen möglich. Rechtsgrundlage dafür ist der § 3 der Berufskrankheitenverordnung (BKV), der die Unfallversicherungsträger verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln der Gefahr einer Berufskrankheit entgegenzuwirken.

### **In der BK-Liste werden Hauterkrankungen aufgeführt unter Nr. 5101:**

Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. Die Schwere der Erkrankung ergibt sich aus dem klinischen Bild, der Ausdehnung und dem Verlauf (insbesondere der Dauer) der Erkrankung. Eine schwere Hauterkrankung kann im Einzelfall bei einer sechsmonatigen Behandlungsbedürftigkeit angenommen werden.



## Das heißt im Einzelnen

Wiederholt rückfällig ist die Erkrankung dann, wenn mindestens drei gleichartige Krankheits-schübe, das heißt mindestens zwei Rückfälle vorliegen. Ein Rückfall setzt eine Abheilung des vorangegangenen Krankheitsschubes sowie den Zusammenhang mit der Ersterkrankung voraus, wenn der Erkrankte zwischenzeitlich beruflich wieder tätig gewesen ist.

Von einer Unterlassung aller Tätigkeiten ist aus-zugehen, wenn als Folge von Arbeitsplatzum-gestaltung, Arbeitsplatzwechsel oder Aufgabe aller Erwerbstätigkeiten keine gefährdenden Tätigkeiten mehr verrichtet werden. Was eine gefährdende Tätigkeit ist, ergibt sich immer aus den Umständen des Einzelfalles. Es ist indivi-duell festzustellen, welche Tätigkeiten die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Hauterkrankung verur-sachen.

### Hautarztverfahren

Die Unfallversicherungsträger haben das so genannte Hautarztverfahren zur Früherkennung beruflich bedingter Hauterkrankungen einge-führt. Im Hautarztverfahren ist jeder Arzt ver-pflichtet, einen Versicherten, bei dem der Verdacht besteht, dass eine Hauterkrankung durch eine berufliche Tätigkeit entsteht, wieder-auflebt oder sich verschlimmert, unverzüglich einem Hautarzt zur Untersuchung vorzustellen. Dieser untersucht den Versicherten und erstat-tet Bericht an den zuständigen Unfallversiche-rungsträger. In Zusammenarbeit mit dem

Hautarzt und dem Betriebsarzt werden geeig-nete Maßnahmen einer medizinischen und arbeitsplatz-bezogenen Prävention geprüft und durchgeführt. Rechtsgrundlage des Hautarzt-verfahrens ist § 3 der Berufskrankheitenverord-nung.

### Vorbeugende Maßnahmen

Beruflich bedingte Hauterkrankungen lassen sich verhindern durch

- technischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Auswechseln eines hautschädi-genden Arbeitsstoffes gegen ein unbedenk-liches Präparat,
- organisatorischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Umstellung eines Arbeitspro-zesses, Verlagerung gefährdender Arbeits-bereiche,
- persönlichen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Hautschutzmaßnahmen durch geeignete Handschuhe oder durch ein individuelles Hautschutzprogramm (Salben u. a.),
- Heilbehandlungsmaßnahmen entspre-chend der medizinischen Indikation, falls die Hauterscheinungen trotz Meiden der schädigenden Arbeitsstoffe nicht abklingen.

## Ihre Fragen

Für den Erfolg dieser Maßnahmen ist die engagierte Mitarbeit nicht nur der Erkrankten, sondern auch des Arbeitgebers, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes notwendig. Die Unfallkasse Nord unterstützt die Beteiligten, in dem sie Beratung durch ihre Rehabilitationsberaterinnen und -berater und Aufsichtspersonen anbietet.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus und besteht aus medizinischer Sicht ein Zwang zur Unterlassung gefährdender Tätigkeiten, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen.

Mit der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit entsteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Der betroffene Versicherte könnte dann beispielsweise einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben. Über die Leistungen nach Aufgabe einer gefährdenden Tätigkeit informiert die Unfallkasse Nord in ihrem Merkblatt „Maßnahmen gegen Berufskrankheiten (§ 3 Berufskrankheitenverordnung)“.

... beantwortet das Team Berufskrankheiten der Unfallkasse Nord, Telefon 0431 / 64 07 – 0

### Unsere Merkblätter zu Berufskrankheiten

- Hauterkrankungen:  
Bestellnummer GUV I 8951-UKN
- Wirbelsäulenerkrankungen:  
Bestellnummer GUV I 8952-UKN
- Lärmschwerhörigkeit:  
Bestellnummer GUV I 8953-UKN
- Maßnahmen gegen Berufskrankheiten (§ 3 Berufskrankheitenverordnung):  
Bestellnummer GUV I 8954-UKN

Zu bestellen

- im Internet [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)
- in Hamburg Telefon 040 / 271 53 – 232,  
[druckschriften.hamburg@uk-nord.de](mailto:druckschriften.hamburg@uk-nord.de)
- in Schleswig-Holstein 0431 / 64 07 – 409,  
[druckschriften.kiel@uk-nord.de](mailto:druckschriften.kiel@uk-nord.de)

Redaktion: Martin Kunze, Unfallkasse Nord  
Rehabilitations- und Leistungsabteilung 2011

### Unfallkasse Nord

Standort Kiel	Standort Hamburg
Seekoppelweg 5a	Spohrstraße 2
24113 Kiel	22083 Hamburg
Telefon 04 31 / 64 07-0	Telefon 0 40 / 271 153-0
Fax 04 31 / 64 07-450	Fax 0 40 / 271 153-1000
	<a href="http://www.uk-nord.de">www.uk-nord.de</a>
	<a href="mailto:ukn@uk-nord.de">ukn@uk-nord.de</a>